

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Landesliste gemäß § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



(Dienstsiegel der Dienststelle
des Landeswahlleiters)

Ausgegeben:

Potsdam, den

14.5.2014

(Der Landeswahlleiter)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der

Piratenpartei Deutschland - PIRATEN -

(Name der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung)¹⁾

bei der Wahl zum Landtag Brandenburg am

14. September 2014

(Von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner auszufüllen)

Familienname:

Vorname:

Tag der Geburt:

Anschrift:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die/Der vorstehende Unterzeichner/in ist nach § 5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wahlberechtigt. Sie/Er ist nicht nach § 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des beauftragten Bediensteten der Wahlbehörde)

1) Es ist der satzungsmäßige Name und, sofern vorhanden, die satzungsmäßige Kurzbezeichnung anzugeben. Bei Listenvereinigungen sind zusätzlich die Namen und etwaigen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen anzugeben.
2) Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
3) Die Wahlbehörde darf das Wahlrecht einer Person nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.